

Bedingungen für Exportkontrolle und elektronische Bestellabwicklung der Flender GmbH

Version 09/2024

1. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

1.1 Die Vertragserfüllung seitens Flender steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

1.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Flender gelieferten Güter (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Flender erbrachten technischen Unterstützung (Werk- und Dienstleistungen jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Kunde bei Weitergabe von Gütern und/oder technischer Unterstützung an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften nach dem jeweiligen nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union („EU“), der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie alle Vorschriften der Vereinten Nationen („UN“) einzuhalten.

1.3 Für alle Lieferungen von Unternehmen der Flender-Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich gilt, dass sämtliche direkten oder indirekten Verkäufe, Exporte oder Re-Exporte von Flender-Gütern oder -Dienstleistungen in Übereinstimmung mit geltendem EU-Recht erfolgen müssen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Artikel 12g und 12ga der VO (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der VO (EU) Nr. 765/2006 und alle weiteren Bestimmungen dieser Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmung ist ein wesentliches Element dieser Vereinbarung und ein Verstoß des Kunden berechtigt Flender zur Geltendmachung angemessener Abhilfemaßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung dieser Vereinbarung sowie pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 (fünf) Prozent des Preises der exportierten Waren oder der bereitgestellten Rechte und Informationen, es sei denn, ein höherer Betrag ist durch EU-Recht vorgeschrieben. Der pauschalierte Schadensersatz stellt die Mindesthöhe des Schadens dar und ist nicht als Vertragsstrafe zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

1.4 Der Kunde gewährleistet hiermit, dass der Kunde, sein Kunde und der Endverwender der Güter oder technischen Unterstützung nicht auf einer der anwendbaren Sanktionslisten, z.B. der EU, der USA

oder der UN, aufgeführt ist und auch nicht unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer solchen Partei steht.

1.5 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Flender erforderlich, wird der Kunde Flender nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Flender gelieferten Güter bzw. der von Flender erbrachten technischen Unterstützung sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

1.6 Der Kunde stellt Flender von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Flender wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Flender in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

2. Bedeutung des Freitextes

Sollte der Kunde im Rahmen des elektronischen Bestellverfahrens die Möglichkeit haben, einen Freitext einzugeben, so dienen die vom Kunden im Freitext gemachten Angaben lediglich der internen Auftragsabwicklung des Kunden. Die vom Kunden gemachten Angaben werden seitens Flender nicht zu Kenntnis genommen, unverändert übernommen und lediglich für die interne Auftragsabwicklung beim Kunden auf den Bestellunterlagen wiedergegeben. Die Angaben haben daher auf die Vertragsbeziehung keine Auswirkung und sind rechtlich nicht verbindlich.